

Titel der Drucksache:

**Festlegungen zur vorläufigen  
Haushaltsführung 2016 - II. Halbjahr 2016**

Drucksache

**0885/16**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	12.05.2016	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	12.05.2016	öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	18.05.2016	öffentlich
Hauptausschuss	24.05.2016	öffentlich
Stadtrat	25.05.2016	öffentlich

## Informationen aus der Verwaltung

### Sachverhalt

Auch mit Beginn des 2. Halbjahres 2016 liegt keine bestätigte Haushaltssatzung 2016 vor. In Folge dessen greifen weiterhin die Regelungen nach § 61 ThürKO. Für die interne Umsetzung in der haushaltslosen Zeit sind entsprechende Regularien zu treffen, die zu beachten sind.

Die Entscheidungskompetenz darüber zu befinden, ob Leistungen für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe i.S.d. § 61 Abs. 1 S.1 HS1 2. Alt. ThürKO unaufschiebbar sind oder nicht, liegt bei der Verwaltung (Oberbürgermeister). Es handelt sich bei § 61 ThürKO um eine Kompetenzregelung, welche die Verwaltung ermächtigt, während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung wichtige Ausgaben tätigen zu dürfen. Der Gesetzgeber setzt während der haushaltslosen Zeit seine gesetzliche Ermächtigung an die Stelle der satzungsrechtlichen Ermächtigung des Rates.

Es obliegt damit dem Oberbürgermeister Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung als Grundlage für die Verwaltung zu treffen.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund wurden die Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2016 getroffen. Darin eingeschlossen sind auch Regularien für die Ausreichung von Zuschüssen an Dritte (Gr. 71).

Die Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2016 werden hiermit zur Kenntnis gegeben.

---

**Anlagenverzeichnis**

Anlage – Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2016

Anlage 1 – Festlegungen zu den Zuschüssen an Dritte Gr. 71

Anlage 2 - Dringlichkeitsbegründung

---

03.05.2016, gez. Dr. Müller

Datum, Unterschrift

---